



Anregungen und Tipps beim Umgang mit Gefahrstoffen auf Grundlage der landesspezifischen und europäischen Gesetzgebung.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen für mobile Tankanlagen

Gesetzliche Grundlagen

Mobile Tankanlagen für Diesel und Benzin werden in vielen Betrieben eingesetzt. Der Transport dieser Anlagen wird in Deutschland durch die GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) und GGVSsee (Gefahrgutverordnung See) sowie international durch Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf Binnenwasserstraßen (ADN) und mit Seeschiffen (IMDG-Code) geregelt.

Gefahrgut Transport

Nach der Gefahrgutverordnung handelt es sich bei mobilen Tankanlagen um Großpackmittel (IBC = Intermediate Bulk Container). Ist die mobile Tankanlage als IBC zugelassen, ist eine Genehmigung für den Transport nicht erforderlich. Beim Transport ist folgendes zu beachten:

- Die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen müssen ausgeführt sein.
- Die Bezeichnung am Behälter muss vollständig und lesbar sein gem. GGVSEB Kapitel 5.2.
- Ein 2-kg-Feuerlöscher muss mitgeführt werden gem. GGVSEB Abschnitt 8.1.4.1 (a).
- Ein Beförderungspapier muss mitgeführt werden gem. GGVSEB Abschnitt 5.4.1.
- Alle Öffnungen am Behälter (Füllstutzen, Peilstab, Kugelhahn der Entlüftung, Kugelhahn der Saugleitung) müssen dicht verschlossen sein.

Vereinfachter Transport

Der Abschnitt 1.1.3.6 des ADR ermöglicht die Beförderung von Kraftstoffen ohne Gefahrgutfahrschein, wenn die im Abschnitt 1.1.3.6.3 aufgeführten Höchstmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden. Dies sind zum Beispiel:

Beförderungskategorie	Stoffe und Gegenstände	Höchstmenge
2	Verpackungsgruppe II, z. B. Benzin	333 Liter
3	Verpackungsgruppe III, z. B. Diesel	1000 Liter

Kennzeichnung einer mobilen Tankanlage

Die Kennzeichnung gemäß GGVSEB Kapitel 5.2. beinhaltet folgende Aufkleber:

- 2x UN-Nummer
- 2x Gefahrzettel „Entzündbare Flüssigkeiten“
- 2x Kennzeichnung „Umweltgefährdende Stoffe“
- 1x Gefahrenhinweis „Sicherheitsratschläge“
- 1x Kennzeichnung „nicht stapelbar“ oder „stapelbar“ - falls „stapelbar“, muss die zulässige Stapellast angegeben werden

Wenn gefährliche Güter unterschiedlicher Beförderungskategorien in einer Beförderungseinheit befördert werden, gilt die sogenannte 1000-Punkte-Regel (Abschnitt 1.1.3.6.4). Zur Ermittlung der Punktzahl der beförderten Kraftstoffe, z. B. Benzin und Diesel, werden die Mengen (Liter) der Beförderungskategorie 2 mit 3 und der Beförderungskategorie 3 mit 1 multipliziert. Die Summe darf insgesamt 1000 Punkte nicht überschreiten.

Inspektionen und Prüfungen

Alle nach GGVSEB (ADR/RID) als IBC zugelassenen Container unterliegen wiederkehrenden Prüfungen.

Wiederkehrende Prüfung nach 2 1/2 Jahren

Durchführung durch Sachkundige gem. BAM-GGR 002, Nr. 5.3.

- Aufnahme der Tank-/ Containerdaten und des Allgemeinzustandes, d. h. der nicht ADR-relevanten Ausrüstung (z. B. Deckel, Pumpe etc.)
- Prüfung des äußeren Zustandes
- Prüfung der Kennzeichnung
- Prüfung der Funktion der Bedieneinrichtung, d. h. aller zum Tank-/ Container gehörenden Armaturen, nicht jedoch der ggf. montierten Pumpe
- Dichtheitsprüfung mit 0,2 bar (Luft-)Überdruck

Inspektion nach 5 Jahren (bei Tankanlagen aus Stahl)

Durchführung durch Sachverständige oder Inspektionsstellen gem. BAM-GGR 002, Nr. 5.1. bzw. 5.2.

- Prüfungen wie alle 2 1/2 Jahre und zusätzlich:
- Prüfung der Übereinstimmung mit dem Baumuster
- Innenbesichtigung



Mobile Dieseltankstelle
Typ PM 450